

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt keine Steuern. Weder laufende Steuern noch Steuerrückstände dürfen aus Sozialhilfegeldern bezahlt werden.

Vorgehen

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest auf eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu drängen.

Die Sozialbehörde ist der unterstützten Person oder Familie behilflich, bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Stundung, Erlass oder Nachlass der geschuldeten Steuern einzureichen. Zum vornherein auf die Einreichung von Gesuchen zu verzichten, liegt weder im Interesse der Hilfesuchenden noch im Interesse der öffentlichen Hand.

Bemerkungen

Eine vollständig ausgefüllte, mit den notwendigen Unterlagen versehene und fristgerecht eingereichte Steuererklärung erfordert weniger Zeit und Aufwand als nachträgliche Gesuche um Korrektur der Veranlagung oder Erlass.

Grundlagen

SKOS-Richtlinien C.1.5

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Steuererlass / Stundung